



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und Workshops im Untervogthaus

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für sämtliche Reservationen von Räumen für Veranstaltungen und Workshops im Untervogthaus. Der Vertragspartner bestätigt, diese AGB gelesen und akzeptiert zu haben.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen hiervon unberührt.

II. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche (inkl. E-Mail) und übereinstimmende Erklärung beider Vertragspartner (Verein Untervogthaus & Vertragspartner) zustande.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Vertragspartner selbst, sondern erfolgt die Bestellung für einen Dritten als Vertragspartner, so haftet der Kunde neben dem Vertragspartner solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen, Servicegebühren und Auslagen vom Verein Untervogthaus an Dritte.
2. Falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Getränke gemäss dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt. Angebrauchte Flaschen gelten als vollumfänglich verbraucht.
3. Die vereinbarten Preise beinhalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.
4. Gerät der Vertragspartner hinsichtlich der Bezahlung einer Rechnung des Vereins Untervogthaus in Verzug, ist der Verein Untervogthaus berechtigt, alle weiteren und zukünftigen Leistungen für den Vertragspartner einzustellen.
5. Der Verein Untervogthaus ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

IV. Weitervermietung

1. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume ist nicht erlaubt.

V. Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Vertragspartner darf Forderungen des Vereins Untervogthaus mit allfälligen Gegenforderungen nur

verrechnen, wenn und soweit diese vom Verein Untervogthaus anerkannt sind.

2. Der Vertragspartner darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn und soweit der Anspruch des Vereins und der Gegenanspruch des Vertragspartners auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

VI. Rücktritt des Vereins Untervogthaus / Verweisungsrecht

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Verein Untervogthaus gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist der Verein Untervogthaus zum unmittelbaren Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist der Verein Untervogthaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls: a) höhere Gewalt oder andere vom Verein Untervogthaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Vertragspartners oder Zwecks, gebucht werden; c) der Verein Untervogthaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Vereins Untervogthaus in der Öffentlichkeit gefährden kann; d) der Vertragspartner die gemieteten Räume ohne Zustimmung des Vereins Untervogthaus Dritten zur Nutzung überlässt.

3. Übt der Verein Untervogthaus sein Rücktritts- oder Verweisungsrecht aus, hat der Vertragspartner oder der betroffene Kunde gegenüber dem Verein Untervogthaus keinen Anspruch auf Schadensersatz.

VII. Rücktritt des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner kann den Vertrag schriftlich mit der Folge kündigen, dass, je nach Zeitpunkt der Kündigung, eine Entschädigung in unterschiedlichem Umfang zu zahlen ist.
2. Die Entschädigungspflicht entfällt bei einer Kündigung bis zu 31 Tagen vor dem vereinbarten Nutzungstermin. Bei späterem Rücktritt werden Annullierungen auf Basis der vereinbarten Gesamtleistung wie folgt in Rechnung gestellt: Absage bis 31 Tage vor Anlass kostenfrei möglich; Absage 15-30 Tage vor Anlass 25%; Absage 8-14 Tage vor Anlass 50%; Absage 4-7 Tage vor Anlass 75%; Absage 0-3 Tage vor Anlass 100%.

VIII. Nutzungsverlängerung, zusätzliche Leistungen

1. Reservierte Veranstaltungsräume stehen dem Vertragspartner nur innerhalb des vereinbarten Zeitraums zur Verfügung.

2. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vereins Untervogthaus vereinbarte Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, ist der Verein Untervogthaus berechtigt, zusätzliche Kosten für den Einsatz von Personal sowie die Nutzung der Räumlichkeiten und der Ausstattung in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Verein Untervogthaus hat die geänderten Zeiten zu vertreten.

3. Begleichen Veranstaltungs-Teilnehmende ihre persönlichen Kosten nicht, haftet der Vertragspartner solidarisch mit den Teilnehmenden der Veranstaltung.

IX. Genehmigungen/ Suisa/ Werbung

1. Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und die für seine Veranstaltung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese unaufgefordert spätestens 10 Tage vor dem Anlass unaufgefordert dem Vermieter weiterzureichen.

2. Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit Musikauftritten sind vom Vertragspartner selbst anzumelden und abzugelten.

3. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen vom Verein Untervogthaus bei der Bewerbung seiner Veranstaltung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vereins nutzen.

X. Tagungstechnik und Anschlüsse

1. Soweit der Verein Untervogthaus auf Veranlassung des Vertragspartners technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt der Verein im Namen und in Vollmacht des Vertragspartners, dieser ist zur pfleglichen Behandlung und zur Rückgabe in ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Der Vertragspartner stellt den Verein Untervogthaus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

2. Die Verwendung eigener elektronischer Anlagen des Vertragspartners bedarf der Zustimmung des Vereins. Das Beheben von auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen im Untervogthaus, bedingt durch die Verwendung dieser Geräte, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

XI. Vom Vertragspartner mitgebrachte Sachen

1. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass mitgebrachtes Dekorations- oder sonstiges Material den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Dies hat er dem Verein Untervogthaus auf Verlangen nachzuweisen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Anbringung von Gegenständen in den denkmalgeschützten Räumlichkeiten des Untervogthaus nicht erlaubt.

2. Die mitgebrachten Verpackungsmaterialien, Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner dies, darf der Verein Untervogthaus die

Entfernung und Lagerung auf Kosten des Vertragspartners vornehmen. Verbleiben Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Verein Untervogthaus für die

Dauer des Verbleibs eine entsprechende Raummiete berechnen.

3. Rauchmaschinen, offenes Feuer und leicht entflammbare Materialien sind nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung werden allfällige Einsatzkosten sämtlicher Rettungsdienste an den Vertragspartner weiterverrechnet. Rauchen ist im gesamten Untervogthaus nicht erlaubt.

XII. Haftung des Vertragspartners für Schäden

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die er selbst, Veranstaltungsteilnehmende bzw. -besuchende oder seine Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen verursachen.

2. Machen ausserordentliche Verschmutzungen im freien Ermessen vom Verein Untervogthaus Spezialreinigungen oder zusätzliche Kehrrichtabfuhr notwendig, trifft der Verein Untervogthaus die entsprechenden Vorkehrungen und stellt dem Vertragspartner den entsprechenden Mehraufwand in Rechnung.

3. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird als dies dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raumes entspricht (Café max. 50 Personen). Verbindlich dafür sind die vom Verein Untervogthaus angegebenen Höchstzahlen. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich (keine Blockierung der Notausgänge, Einhaltung des Rauchverbots). Im Falle einer Zuwiderhandlung lehnt der Verein Untervogthaus jede Haftung ab.

4. Der Vertragspartner stellt den Verein Untervogthaus von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf dem Verhalten des Vertragspartners, seiner Mitarbeitenden, den Veranstaltungsteilnehmenden und seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

5. Der Verein Untervogthaus kann vom Vertragspartner die Organisation angemessener Sicherheit verlangen.

XIII. Objektübergabe

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in **gereinigtem**, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der mit dem/der Mieter/in vereinbarten Ausstattung (Veranstaltungstechnik, Präsentationstechnik, Küchengeräte, Mobiliar).

Der/die Mieter/in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im gereinigten Zustand zurückzugeben. Entstandene Schäden oder Probleme müssen dem Vermieter unverzüglich gemeldet werden.



XIV. Parkplätze

Parkplätze sind in der Nutzungsvereinbarung nicht eingeschlossen und beim Untervogthaus nicht vorhanden. Es darf nur für kurzzeitiges Ein- und Ausladen bis direkt vor das Haus gefahren werden. Freitags zwischen 10.00 und 15.00 Uhr herrscht während den Trauungszeremonien absolutes Fahrverbot.

XV. Lärmemissionen

Lärmemissionen: Innenraum max. bis 23.45 Uhr und Aussenraum max. bis 21.45 Uhr inkl. Aufräumen. Für sämtliches Abspielen von Musik im Aussenraum sowie eigenes Musizieren gilt die [Polizeiverordnung der Gemeinde Männedorf vom 14.12.2009](#).

Sind musikalische Aktivitäten (Singen/Musizieren/Tanzen) sowie das Aufstellen von Kochfahrzeugen und Gerätschaften mit Emissionen auf dem Aussenareal des Untervogthauses geplant, muss der Vorstand des UVH vorgängig zum Anlass informiert werden. Allfällige notwendige Bewilligungen in Bezug auf die [Polizeiverordnung der Gemeinde Männedorf vom 14.12.2009](#) müssen vom Mieter direkt eingeholt werden. Spätestens bei der Batchübergabe sind dem Verein Untervogthaus diese Bewilligungen unaufgefordert in Kopie abzugeben.

Bei allfälligen Übertretungen und Bussen haftet der Mieter direkt und muss sich für allfällige rechtliche Konsequenzen verantworten.

Der Mieter ist verpflichtet, seine Gäste bei Verlassen der Räumlichkeit auf die Lärmrücksichtnahme gegenüber der Anwohnerschaft aufmerksam zu machen. Im speziellen «laute Stimmen, laufende Motoren, schliessen von Autotüren»).

XIII. Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Vereines Untervogthaus. Der Vertragspartner anerkennt als Betriebsdomizil Männedorf.

3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1. Der Verein Untervogthaus ist berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder einzuklagen.

4. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht mit Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

Ausgabe: September 2024